

Satzung

„Regionalinitiative Mangfalltal-Inntal e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Zuständigkeit

(1) Der Verein führt den Namen „Regionalinitiative Mangfalltal-Inntal e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Regionalinitiative Mangfalltal-Inntal e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Aibling.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Stärkung der Entwicklung im ländlichen Raum.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Tätigkeit des Vereins verwirklicht, die vor allem auf folgende Aspekte und Aktivitätsfelder abzielt:

- a) Sicherung und nachhaltige Entwicklung von Natur und Kulturlandschaft als wichtige Lebensgrundlage des ländlichen Raumes
- b) Pflege des historischen Erbes und der regionalen Kultur als wertvolles Potential
- c) Sicherung des sozialen Zusammenlebens, insbesondere Stärkung der noch intakten Dorfgemeinschaften, Unterstützung benachteiligter Gruppen zur Verbesserung der Chancengleichheit
- d) Förderung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen durch Verbesserung der Infrastruktur, durch Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe und Wertschöpfungsketten und durch Bildung von Netzwerken
- e) Profilierung und Stärkung der regionalen Identität.
- f) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzepts (REK)
- g) Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung des Vereinszwecks (oder Regionalen Entwicklungskonzepts) entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person über 18 Jahre sowie jede juristische Person im Wirkungsbereich des Vereins werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat eine Ablehnung schriftlich zu begründen. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragsteller die Aufnahme durch die Mitgliederversammlung überprüfen lassen. An die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden. Die Nichtdiskriminierung gemäß SEK (2005) 689 wird beachtet.

(3) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

(7) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von jährlichen Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsatzung festgelegt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 4 Vorstand

(1) Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von beiden ist je einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

(4) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

(5) Zur Vorstandssitzung wird mindestens dreimal pro Jahr mit einer Frist von einer Woche eingeladen. Die schriftliche Einladung enthält eine Tagesordnung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag oder eine Maßnahme abgelehnt.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Der Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

§ 6 Beurkundung der Beschlüsse

(1) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen als Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

(2) Alle übrigen Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt und beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf die geplanten Satzungsänderungen hinzuweisen.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins fließt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Mitgliedsgemeinden des Vereins zu gleichen Anteilen zu.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08.10.2013 in Bad Aibling durch die nachfolgend aufgeführten Gründungsmitglieder beschlossen und tritt mit der Anerkennung/Eintragung durch das Registergericht in Kraft.

(2) Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

Bad Aibling, den 08.10.2013

Anlage: Unterschriften Beitritt Gründungsmitglieder: